

MLE Zugangsklausur– Lösungsskizze

Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde des A vor dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Diese hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Beschwerdeberechtigung

A als natürliche Person ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG beschwerdeberechtigt. (+)

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG) → Hier: letztinstanzliches Urteil als Akt der Judikative (+)

III. Beschwerdebefugnis

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht, wenn ein Grundrechtsverstoß nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist. Hier eventuell eine Verletzung des Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit). (+)

Fehlerquellen: Die Bearbeiter bejahen die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ohne auch nur kurz auf den Sachverhalt

einzugehen! Zudem wird sehr oft die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte thematisiert, obwohl es sich um ein Strafurteil handelt!

2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit (+)

IV. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität (+)

V. Form und Frist (+)

VI. Ergebnis Zulässigkeit(+)

Fehlerquelle: Hier sind keine weiteren Probleme, so dass diese Sachurteilsvoraussetzungen zwingend kurz abgehandelt werden müssen.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn er durch die letztinstanzliche Verurteilung wegen Beleidigung tatsächlich in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG verletzt wurde.

I. Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts

Im Rahmen der Begründetheit ist zu beachten, dass nicht jede fehlerhafte Anwendung des einfachen Gesetzesrechts seitens der Fachgerichte zur Annahme einer Grundrechtsverletzung führt. Da das BVerfG keine „Superrevisionsinstanz“ darstellt, verlangt es vielmehr die Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“. → „Spezifisches Verfassungsrecht“ ist verletzt, wenn die Verurteilung wegen Beleidigung auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht, der Richter bei der Auslegung oder Anwendung des einfachen Rechts grundrechtliche Wertungen nicht beachtet hat, die Verurteilung objektiv unhaltbar und damit willkürlich erscheint oder im Laufe des Verfahrens gegen Verfahrensgrundrechte verstoßen worden ist. **Fehlerquelle:** Allein der Hinweis das BVerfG sei keine Superrevisionsinstanz genügt nicht!

II. Verletzung des Art. 5 Abs 1 GG

1. Schutzbereich

Meinung = jede Äußerung, gekennzeichnet durch das Element der Stellungnahme, ohne dass es auf den Wert oder die Richtigkeit der Äußerung ankommt. Nicht geschützt hingegen Schmähkritik, also eine Äußerung, die primär auf eine Herabsetzung einer Person, nicht auf die Auseinandersetzung in der Sache zielt. Hier besteht hinsichtlich der Aussage „damals: Holocaust – heute: Babycast“ trotz des starken Bezugs zum Arzt F ein greifbarer Sachbezug beim Flugblatt. Daher keine Schmähkritik. Schutzbereich im Ergebnis (+). **Fehlerquelle:** Häufig wird auf die Äußerung der F sei ein „Tötungsspezialist für ungeborene Kinder“ Bezug genommen und der Meinungsbegriff ausführlich gegenüber Tatsachen abgegrenzt. Es muss jedoch beachtet werden, dass das Gericht diese Äußerung gar nicht in die Beurteilung wegen Beleidigung mit einbezogen hat.

Hinweis: Vertretbar ist es auch, den Schutzbereich der Pressefreiheit zu eröffnen. In der Sache ergibt sich in der Prüfung kein Unterschied.

2. Eingriff

Letztinstanzliches Urteil (+)

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dann gerechtfertigt, wenn das letztinstanzliche Urteil auf einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage beruht (a) und von dieser auch verfassungsgemäß Gebrauch gemacht wurde (b).

a) **Verfassungsmäßige Rechtsgrundlage**

aa) **Generelle Einschränkung des Art. 5 I GG**

Art. 5 II GG: „allgemeines Gesetz“ = qualifizierter Gesetzesvorbehalt. § 185 StGB müsste demnach ein allgemeines Gesetz darstellen.

- Sonderrechtstheorie (Norm darf sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche wenden)
- Abwägungstheorie (Norm muss dem Schutz eines höherwertigem Rechtsgutes dienen)
- BVerfG: Kombinationslehre

Hier nach allen drei Ansichten (+), da § 185 StGB sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richtet und mit dem Persönlichkeitsrecht ein Rechtsgut schützt, welches der Meinungsfreiheit vorgehen kann.

Hinweis: hier ist eine gewisse Ausführlichkeit zu erwarten. Die Bearbeiter sollten alle drei Theorien darstellen und unter diese subsumieren. Ein bloßer Hinweis, dass es sich um ein allgemeines Gesetz handelt, genügt nicht. **Fehlerquelle:** Theorien werden zwar beherrscht und dargestellt, die Ausführungen lassen jedoch den Bezug zum Sachverhalt vermissen. Die Subsumtionsfrage an dieser Stelle muss lauten, inwieweit es sich bei § 185 StGB um ein allgemeines Gesetz handelt!

bb) formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB(+)

Hinweis: Hier sollen die Bearbeiter ganz knapp die Verfassungsmäßigkeit feststellen. Positiv ist es, wenn kurz die Kompetenz aus Art. 74 I Nr. 1 GG genannt wird. Im materiellen Teil genügt der Satz, dass Verstöße nicht ersichtlich sind, da das Gesetz insbesondere als verhältnismäßig anzusehen ist. Positiv zu bewerten ist, wenn die Bearbeiter kurz auf die Bestimmtheit des § 185 StGB eingehen. **Fehlerquelle:** Insbesondere die materielle Verfassungsmäßigkeit wird häufig viel zu ausführlich geprüft und damit ein falscher Schwerpunkt gesetzt!

b) Verfassungsmäßige Anwendung

Fraglich ist, ob die die Annahme, einer Beleidigung im konkreten Fall vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit (*Wechselwirkungstheorie*) als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

Fraglich ist hier, wie es sich mit den Äußerungen „Damals Holocaust...“ verhält. **Allein** in Bezug auf diese Äußerung hat das Gericht eine Beleidigung angenommen. Problematisch ist hier vor allem der enge Bezug zu F als Abtreibungsarzt, der auf dem Flugblatt hergestellt wird. Für einen Leser des Flugblatts kann nicht zweifelhaft sein, dass der auf der Vorderseite des Flugblatts genannte Arzt als Verantwortlicher für das auf dem Gelände der Klinik

erfolgende Geschehen benannt werden soll und sich dessen Einstufung als „Babycaust“ und der Vergleich mit dem Holocaust somit auch auf seine Tätigkeit bezieht. Diese gezielte Bezugnahme auf den F entfällt auch nicht dadurch, dass A sich erkennbar auch generell gegen Abtreibungen wendet. Denn zur Verfolgung dieses allgemeinen Ziels wird F gezielt aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, herausgegriffen und sein Tun als „Babycaust“ gekennzeichnet, der dem Holocaust gegenübergestellt wird. Der Gesamtkontext einer politischen Auseinandersetzung um Abtreibungen lässt die Zielsetzung auf F daher nicht in den Hintergrund treten und rechtfertigt es nicht, das Flugblatt als bloßen Denkanstoß zu werten. Die dadurch hervorgerufene besonders schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts wird daher im Ergebnis durch die Meinungsfreiheit des A nicht gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass dem A seine allgemeine Kritik eben auch ohne eine solche direkte Bezugnahme auf den F möglich gewesen wäre. Hier liegt auch der Unterschied zur ersten Äußerung des A („Tötungsspezialist für ungeborene Kinder“). Zutreffend hat das Gericht insoweit darauf abgestellt, dass hier zwar eine provokante aber dennoch im Ergebnis zutreffende Tatsachenäußerung getätigt wird. Dies trifft im Ergebnis auch im Hinblick auf die Äußerung „Kinder-Mord im Mutterschoß dieser

Klinik“ zu. Auch insoweit wird man Mord nicht rechtstechnisch verstehen, und einen Vorwurf der Strafbarkeit annehmen dürfen. A macht dadurch allein deutlich, dass er Abtreibungen als besonders verwerflich, vorsätzlich wenngleich nicht strafbare Tötungen ungeborener Kinder ansehe. Darin kann daher – trotz des hergestellten Bezugs auf – keine ebenso schwere Persönlichkeitsverletzung des F gesehen werden. Angesichts der Bedeutung der Meinungsfreiheit, muss der F diese vielmehr im Interesse des sachlichen Diskurses hinnehmen. Die Annahme einer Beleidigung für den Holocaust-Vergleich durch das Gericht hält hingegen einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand.

Hinweis: Auch eine andere Ansicht vertretbar. Hier wurde sich vor allem auf den Punkt der Angemessenheit konzentriert. Die Bearbeiter sollten zudem zumindest zuvor kurz die übrigen Punkte der Verhältnismäßigkeit nennen, definieren und darunter subsumieren. Der Schwerpunkt muss aber auf der Angemessenheit liegen. Zudem sollten die Bearbeiter auch kurz auf die Unterschiede zu den Teilen der Äußerung eingehen, für die das Instanzgericht eine Beleidigung verneint hat.

III. Art. 5 I (Pressefreiheit)

Tritt subsidiär zurück. Hier ist auch eine andere Ansicht vertretbar.

Unnötig wäre es aber in jedem Fall beide Grundrechte zu prüfen.

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zwar zulässig, aber unbegründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.